3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Wird auf das in diesem Absatz festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.

Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungsnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Wird auf das in diesem Absatz festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.
Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.
Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

4. Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

KOM(87) 494 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Oktober 1987)

(87/C 309/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (1) gilt diese Richtlinie nicht für Regelungen betreffend Leistungen für Hinterbliebene und nicht für Regelungen betreffend Familienleistungen, und nach ihrem Artikel 7 Absatz 1 steht sie dem Recht der Mitgliedstaaten, bestimmte genau bezeichnete Regelungen von ihrem Geltungsbereich auszuschließen, nicht entgegen.

Die Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (2) gilt gemäß ihrem Artikel 4 bei Selbständigen nur für eine begrenzte Zahl von Risiken. Nach deren Artikel 9 können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Grundsatzes für die Festsetzung des Rentenalters und für Hinterbliebenenrenten aufschieben.

(1) ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40.

Der Rat hat am 24. Juli 1986 eine Entschließung zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1) verabschiedet, in der er insbesondere die Kernpunkte der Mitteilung der Kommission über ein neues mittelfristiges Programm „Chancengleichheit der Frauen 1986 — 1990" (2) unterstützt. In diesem Programm wird unter anderem erwogen, einen neuen Rechtsakt vorzuschlagen, um in Bereichen, die noch nicht unter die bestehenden Rechtsakte fallen, die bereits geltenden Vorschriften im Hinblick auf eine schrittweise Individualisierung der Ansprüche zu ergänzen.

In seiner Entschließung vom 22. Dezember 1986 (3) über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums unter Punkt II Ziffer 2 Buchstabe f) bekräftigt der Rat seinen Wunsch, insbesondere mit der Durchführung des mittelfristigen Programms (1986 — 1990) der Gemeinschaft eine größere Chancengleichheit für Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei den Beschäftigungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Nach Artikel 9 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 86/378/EWG sollen die darin zugelassenen Ausnahmen durch eine weitere Richtlinie aufgehoben werden.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in den Bereichen zu verwirklichen, in denen die Anwendung der Richtlinien 79/7/EWG und 86/378/EWG ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen bzw. verschoben werden kann, damit Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vollständig beseitigt werden. Hierfür sind die Einzelheiten festzulegen.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit steht Bestimmungen zum Schutz der Frau bei Mutterschaft nicht entgegen.

Die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern ist eines der Ziele der Gemeinschaft, das insbesondere voraussetzt, daß die Gleichstellung beim Schutz durch gesetzliche und betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit im Wege des Fortschritts gefördert wird.

Unter den Mitteln, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann, sind diejenigen auszuwählen, die die Individualisierung der Ansprüche fördern.

Die Verwirklichung dieses Ziels muß mit Übergangsbestimmungen verknüpft werden, die bestehende Ansprüche bestimmter Personengruppen schützen.

Zwischen den gesetzlichen und betrieblichen Systemen gibt es zahlreiche Wechselwirkungen, die in den Richtlinien 79/7/EWG und 86/378/EWG berücksichtigt werden. Deshalb bedarf es eines einzigen Rechtsakts, der beide Bereiche gleichzeitig erfaßt —

(1) ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 2.

(2) Beilage zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, 3-1986.

(3) ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, auf den in Artikel 3 genannten Gebieten die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/378/EWG, im folgenden „Grundsatz der Gleichbehandlung" genannt, zu ergänzen.

(2) Diese Richtlinie steht den Bestimmungen zum Schutz der Frau bei Mutterschaft nicht entgegen.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für

a) die Erwerbsbevölkerung (einschließlich Selbständigen, Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, und Arbeitssuchenden)

b) im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer;

c) arbeitsunfähige Arbeitnehmer und

d) Familienangehörige, Hinterbliebene und sonstige Personen, für welche die unter a), b) und c) genannten Personen unterhaltspflichtig sind, wobei diese Personengruppen sich nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten bestimmen.

Artikel 3

Unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen wird die Geltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausgedehnt auf

a) die Bestimmungen der gesetzlichen Systeme über die Leistungen für Hinterbliebene und die Familienleistungen;

b) die entsprechenden Bestimmungen der betrieblichen Systeme einschließlich derjenigen über Familienleistungen in betrieblichen Systemen für selbständig Erwerbstätige;

c) die Bereiche, in denen die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufgrund von

 (i) Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Richtlinie 79/7/EWG oder

 (ii) Artikel 9 Buchstabe a) der Richtlinie 86/378/EWG

 ausgeschlossen oder aufgeschoben werden kann;

d) die Bestimmungen über Sozialhilfe, sofern diese die Leistungen nach a) oder c) (i) ergänzen oder ersetzen.

I. **Leistungen für Hinterbliebene**

LEISTUNGEN FÜR DEN ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

Artikel 4

Der Grundsatz der Gleichbehandlung bedeutet bei Leistungen für den überlebenden Ehegatten das Fehlen jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, und zwar

a) die Anerkennung eines Anspruchs von Witwern und Renten und sonstigen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie für Witwen oder

b) den Ersatz der Leistungen für Witwen durch die Schaffung oder Ausdehnung eines Systems eigener Ansprüche des überlebenden Ehegatten ungeachtet seines Geschlechts.

LEISTUNGEN FÜR WAISEN

Artikel 5

Der Grundsatz der Gleichbehandlung bedeutet bei Leistungen für Waisen das Fehlen jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

a) des verstorbenen Elternteils oder

b) der Waise.

LEISTUNGEN FÜR SONSTIGE HINTERBLIEBENE

Artikel 6

Der Grundsatz der Gleichbehandlung bei Leistungen für sonstige Hinterbliebene bedeutet das Fehlen jeder unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

a) des Verstorbenen oder

b) der Hinterbliebenen.

II. **Familienleistungen**

KINDERGELD UND GEBURTS- ODER ADOPTIONSBEIHILFEN

Artikel 7

(1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung bedeutet das Fehlen jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

a) beim Kindergeld und

b) bei Leistungen, die Eltern bei der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten unterstützen sollen.

(2) Der somit in diesem Bereich ergänzte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt sowohl für die leiblichen Eltern als auch für alle anderen Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben und daher die (mit diesem Grundsatz nicht unvereinbaren) Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen im Sinne von Absatz 1 erfüllen.

(3) Sofern die gesetzlichen Bestimmungen keine Teilung des Anspruchs zwischen den Eltern vorschreiben, werden die Leistungen ohne jede Diskriminierung an einen Elternteil gezahlt:

— Leben die Eltern zusammen, so werden die Leistungen nur dann an die Mutter gezahlt, wenn die Eltern sich nicht für einen Elternteil als Leistungsempfänger entschieden haben;

— sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, so werden die Leistungen dem Elternteil gezahlt, der das Sorgerecht für das Kind tatsächlich ausübt.

LEISTUNGEN FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE ERWACHSENE

Artikel 8

Der Grundsatz der Gleichbehandlung bei Leistungen für einen unterhaltsberechtigten Erwachsenen bedeutet das Fehlen jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

a) des unterhaltsberechtigten Erwachsenen;

b) des Unterhaltspflichtigen.

III. **Ausdehnung der Geltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auf Bereiche, in denen die Anwendung des Grundsatzes gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Richtlinie 79/7/EWG und Artikel 9 Buchstabe a) der Richtlinie 86/378/EWG ausgeschlossen oder aufgeschoben werden konnte**

RENTENALTER

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 dieses Artikels und nach Artikel 10 muß bei der Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung einer Altersrente oder Ruhestandsrente für beide Geschlechter die gleiche Altersgrenze festgelegt werden.

(2) Hat die Festsetzung einer gleichen Altersgrenze für die Gewährung einer Ruhestandsrente für Arbeitnehmer eines bestimmten Geschlechts die Herabsetzung oder Anhebung des Rentenalters zur Folge, so muß diese Änderung schrittweise durchgeführt und Arbeitnehmern, die bereits das vorgeschriebene Alter erreicht haben, vorübergehend das Recht eingeräumt werden, auf Wunsch ihre Rente ab der bisherigen Altersgrenze zu beantragen.

(3) Bei gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen, die hierfür keine genaue Altersgrenze kennen, wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprochen, wenn

a) innerhalb der festgelegten Grenzen die Wahl des Zeitpunkts den Begünstigten überlassen bleibt, welche die für beide Geschlechter gleichen Voraussetzungen erfüllen, oder

b) der Anspruch auf eine Altersrente oder eine sonstige Leistung ausschließlich von der Zurücklegung einer für beide Geschlechter gleich großen Zahl von Versicherungsjahren abhängt.

Artikel 10

(1) Jegliche Diskriminierung im Zusammenhang mit Vergünstigungen, die Personen, welche Kinder aufgezogen haben, auf dem Gebiet der Altersversicherung gewährt werden, und im Zusammenhang mit dem Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen im Anschluß an Zeiträume der Beschäftigungsunterbrechung wegen Kindererziehung muß beseitigt werden, wenn diese Personen ihre Tätigkeit zu diesem Zweck tatsächlich unterbrochen haben.

(2) Ansprüche auf Leistungen wegen Alter oder Invalidität aufgrund abgeleiteter Ansprüche des Ehegatten sowie Zuschläge zu langfristigen Leistungen wegen Invalidität, Alter, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit für den unterhaltsberechtigten Ehegatten dürfen nur Ehefrauen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie keine eigenen Ansprüche auf diese Leistungen erworben haben.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Diese Richtlinie steht nicht dem Recht der Mitgliedstaaten entgegen, eine Regelung abgeleiteter Ansprüche bei der dem Ehegatten eines Versicherten aufgrund seines Rechtsverhältnisses zu diesem der Anspruch auf Sozialleistungen entsprechend den Richtlinien 79/7/EWG und 86/378/EWG und dieser Richtlinie gewährt wird, durch eine Regelung eigener Ansprüche zu ersetzen, bei der jedem Leistungsempfänger der persönliche Anspruch auf folgende Leistungen zuerkannt wird:

— bei Krankheit die medizinische Versorgung;

— im Alter der Anspruch auf volles Altersruhegeld;

— beim Ableben eines Ehegatten der Anspruch des Hinterbliebenen auf eine finanzielle Unterstützung aus Gründen der Gesundheit oder der sozialen Lage während der Jahre bis zur Erreichung des Rentenalters und der Anspruch auf vorübergehende Maßnahmen bei früher Verwitwung und gleichzeitigen Unterhaltsverpflichtungen für ein oder mehrere Kinder.

Artikel 12

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie gelten die Richtlinien 79/7/EWG und 86/378/EWG auf dem in dieser Richtlinie geregelten Gebiet ab dem Zeitpunkt: hier Anwendung mit folgenden Änderungen:

a) in der Richtlinie 79/7/EWG werden

(i) Artikel 3 Absatz 2 und

(ii) in Artikel 7 Absatz 1 die Buchstaben ab a) bis d) aufgehoben.

b) In Artikel 9 der Richtlinie 86/378/EWG werden die Buchstaben a) und b) aufgehoben.

Artikel 13

(1) Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 79/7/EWG und die Artikel 7, 10 und 11 der Richtlinie 86/378/EWG gelten für die unter diese Richtlinie fallenden Bereich.

(2) Die Richtlinie kann im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf die Leistungen für den hinterbliebenen Ehegatten oder die Festsetzung des Rentenalters nicht für Anträge herangezogen werden, die vor dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung eingereicht wurden.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich der Artikel 8 und 9 Buchstabe c) der Richtlinie 86/378/EWG erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 15

Binnen vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.